GRÜNE UND UNABHÄNGIGE
FÜR HEIDGRABEN.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz
Erlengrund 6
25436 Heidgraben

Andrea Herz
Sperberweg 14
25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein
– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 10. Juni 2021

Antrag: Wegeunterhaltungsverband

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantragen wir:

Die durch den Wegeunterhaltungsverband in Heidgraben zu reparierenden Straßen sollen vom Ausschuss für Bauwesen und Verkehr begangen werden (bspw. in Form einer Radtour).

Durch den Ausschuss soll ein Vorschlag für eine Prioritätenliste für weitere Straßenreparaturen für eine Anmeldung beim Wegeunterhaltungsverband erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0905/2021/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	25.10.2021
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg im Bereich zwischen den Hausnummern 27 und 33 werden die Kosten auf ca. 30.000€ geschätzt.
Der Gehweg wird mit einem regulären Unterbau und die Oberfläche wird mit Pflastersteinen hergestellt. Zusätzlich müssen Rasenborde im Bereich der Grundstücksgrenzen gesetzt werden.
Der Gehweg sollte 2 Meter breit und ca. 91 Meter lang werden.
Die Ausführung dieser Baumaßnahme wird für das Jahr 2022 geplant..

Finanzierung:
Die Kosten für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg sind durch die Gemeinde zu tragen und entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte: -entfällt-

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, finanzielle Mittel in Höhe von 30.000€ für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg im Haushalt 2022 der Gemeinde einzustellen.

_____
Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Kartenausschnitt Gehwegbereich Kreuzweg

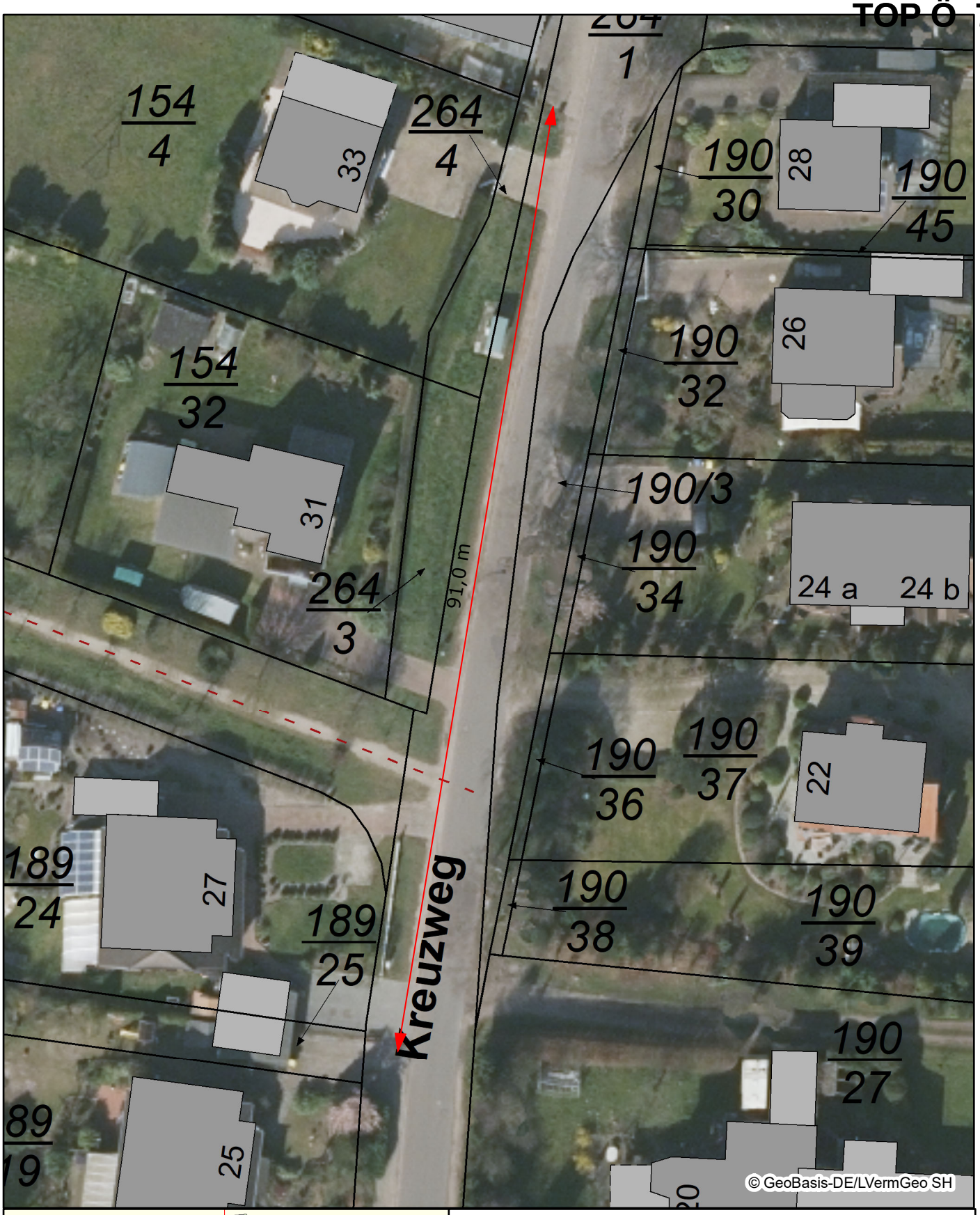

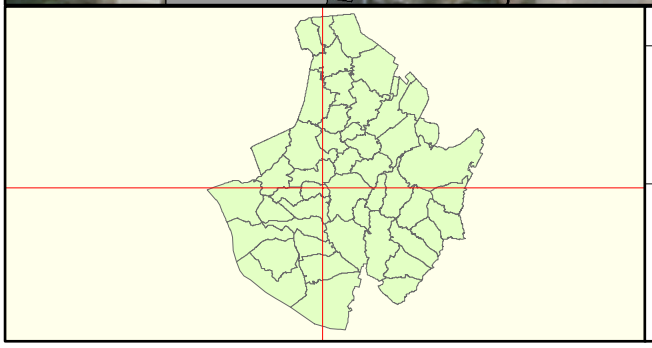

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:500

0 28 m

Ersteller Herr Rieger

Erstellungsdatum 25.10.2021

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0906/2021/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	25.10.2021
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich

Finanzierung von Straßenunterhaltung und Sanierung, Straßenausbaubeiträge

Sachverhalt:

Zur Straßenbaulast einer Kommune gehören die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege. Die Kommunen müssen ihre Straßen durch regelmäßige sachgerechte Ausbesserungsarbeiten in Ordnung halten. Übliche Unterhaltungsarbeiten gehören zum Aufgabenbereich der Gemeinden und sind dem allgemeinen Haushalt zu belasten.
Straßenunterhaltung ist nicht Gegenstand des Straßenausbaubeitragsrechts. Es ist eine zwingende Aufgabe der Gemeinde, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in einem entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Schleswig-Holstein ermöglicht unterschiedliche Herangehensweisen, wie die Kommunen den Ausbau/ Erneuerung ihrer Gemeindestraßen finanzieren können. Insbesondere gibt es unterschiedliche Regelungen, was die Weitergabe der finanziellen Belastungen an die Einwohner betrifft. Wie Straßenausbaubeiträge erhoben werden, ist immer ein politischer Abwägungsprozess.

Die Wahlmöglichkeit zwischen einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen wurde den Gemeindevertretern des Ausschusses für Umweltschutz, Bauleitplanung, Verkehr und Kleingärten am 23.11.2017 in einem Vortrag veranschaulicht und trägt dem Prinzip der kommunalen Selbstverantwortung am stärksten Rechnung. In Schleswig-Holstein hat man sich 2018 entschieden, von der „Soll“-Vorschrift zur „Kann“-Vorschrift zu wechseln. Die Gemeinden haben für eine Erhebung von Beiträgen zwingend eine Satzung zu erlassen.
Ein gemeindlicher Mindestanteil der Gemeinde von 15 Prozent sollte nicht unterschritten werden. Möchte man die Anlieger entlasten, ohne dass die Gemeinde auf die Beiträge verzichtet, wäre ein weiterer Ansatz außerhalb von Billigkeitsregelungen, eine Ratenzahlung bei einmaligen Beiträgen anzubieten.

Ebenso könnte jede Gemeinde bei der Beitragserhebung auch ihren Ermessenspielraum weiter ausnutzen und den Gemeindeanteil an den Beiträgen erhöhen.

Zum vollständigen Ressourcenverbrauch der Gemeinde gehört im doppischen Haushaltsrecht auch die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Diese sind von der Gemeinde als Aufwand zu buchen und auf der Passivseite ihrer Bilanz anzusetzen.
Der Begriff der Rückstellung entspricht weitgehend dem Begriff der Rücklagen im kameralen Recht mit der Einschränkung, dass Rückstellungen nicht zur Ansammlung von liquiden Mitteln für einen bestimmten Zweck dienen. Daher gibt es auch keine Rückstellungen für verdiente Abschreibungen, für Gebührenüberschüsse und für Ablösebeträge für Stellplätze, sowie keine Allgemeine Rückstellung.
Rückstellungen dürfen nur in den gesetzlich definierten Fällen des § 24 (1) Nr. 1 - 10 GemHVO-D gebildet werden. Andere Rückstellungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Rückstellungen für Straßenneubau oder Straßenunterhaltung sind im Katalog des § 24 nicht erfasst und damit nicht zulässig.

Die Kommune muss sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten überlegen, ob sie in der Lage ist, die notwendigen Ausbaumaßnahmen aus ihrem Haushalt zu stemmen oder Beiträge erheben möchte. Kommunen, die finanziell am Limit sind und der Haushalt mit Krediten oder staatlichen Zuwendungen gestärkt werden muss, sollten sich für eine zukunftsorientierte und finanziell gesicherte Entscheidung, eine kompetente juristische Fachberatung einholen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde Heidgraben, zur fachgründigen Beratung Kontakt zur Kanzlei Weissleder - Ewer, insbesondere Professor Doktor Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Abgabenrecht etc. aufzunehmen.
Im Rahmen einer überörtlichen Veranstaltung in Kooperation mit weiteren interessierten amtsangehörigen Gemeinden könne so, aus erster Hand, den Gemeindevertretern Hilfestellungen für weitere politische Entscheidungen gegeben werden.

Finanzierung:
Die Kosten der Rechtsberatung müssten im Haushalt bereitgestellt werden.

_____
Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0903/2021/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	20.10.2021
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Nachrüstung einer Lüftungsanlage im Gastraum des Sportlerheims

Sachverhalt:
Im Zuge der Konzessionierung der Gaststätte im Sportlerheim Heidgraben wurde am 01.06.2021 die Baugenehmigung mit der Auflage zur Nachrüstung einer Lüftungsanlage erteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:
In der Auflage Nr. 5 zur Baugenehmigung wird der Einbau einer Lüftungsanlage nach den aktuellen technischen Regeln gefordert.

Hierzu gibt es eine Umsetzungsempfehlung inkl. Kostenschätzung aus dem Büro Butzlaff + Tewes (siehe Anlage).

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme durch die Verwaltung für rund 80.000,- € umsetzen zu lassen.

Finanzierung:
Die erforderlichen Kosten sind für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:
nicht bekannt

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch B+T beschriebene Lüftungsanlage durch die Verwaltung für rund 80.000,- € umsetzen zu lassen.

_____
Der Bürgermeister
(Jürgensen)

Anlagen:

Kostenschätzung der Lüftungsanlage des Sportlerheims, B+T

www.butzlafftewes.de
Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Bauvorhaben	**Nutzungsänderung zum Restaurant Heidgraben**
Bauherr	Gemeinde Heidgraben, Gemeinde Heidgraben, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Projekt	**2361**
Datum	**20.10.2021**

Kostenschätzung
Lüftungsanlage Gastraum

Vorbemerkung

Im Zuge der Konzessionierung der Gaststätte im Sportlerheim Heidgraben wurde am 01.06.2021 die Baugenehmigung erteilt.
In der Auflage Nr. 5 zur Baugenehmigung wird der Einbau einer Lüftungsanlage nach den aktuellen technischen Regeln gefordert:

> **5.** Auflage technischer Umweltschutz
> Die Bemessung der Be- und Entlüftung des öffentlich zugänglichen Bereiches der Gaststätte ist nach den Berechnungsgrundlagen DIN EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden" vorzunehmen. Be- und Entlüftungsöffnungen sind so anzuordnen, dass Dritte nicht durch Lärm und/oder Geruch (Zigarettenrauch, Essensgerüche u.a.) beeinträchtigt werden.
> Die innenliegenden WC-Anlagen, Duschräume, Bäder und Fäkalspülen sind mechanisch zu entlüften (DIN 18017 Teil 3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster mit Ventilatoren).

Kostenschätzung

Kosten- und Massnahmenabschätzung zur Nachrüstung Lüftungsanlage Gastraum

Lüftungsgerät und Regelung 84 Gastplätze entspr. rd. 2.000 m³/h Aussenaufstellung auf dem Dach	27.000,00 €
Heizungsanschluß für Lüftungsgerät inklusive Rohrleitungen Armaturen und Dämmung	7.500,00 €
Luftleitungen aus Rechteckkanälen Lüftungsauslässen, sichtbar im Raum	12.500,00 €
Stahlunterkonstruktion auf dem Dach	10.000,00 €
Dachdurchführungen	2.000,00 €
Elektroinstallation	3.000,00 €
Nebenleistungen, diverses	5.000,00 €
	67.000,00 €
zzgl. 19 % Mwst.	**12.730,00 €**
Gesamt	**79.730,00 €**

Aufgestellt: Uetersen, den 20.10.2021
Thomas Butzlaff
Beratender Ingenieur

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0907/2021/HD/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	25.10.2021
Bearbeiter:	Cedric Hinz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Verkehrssituation Spökerdamm

Ein Betrieb im Spökerdamm stellte die Anfrage, vor Ort Maßnahmen zur Abhilfe der problematischen Verkehrssituation zu treffen. Konkret geht es um die Einmündung des Kreuzweges in den Spökerdamm. Aufgrund parkender Autos sei dort die Sicht aus einem LKW stark eingeschränkt.
Die Polizei verfolgte den Sachverhalt im Zuge zweier Termine vor Ort, wobei aus Sicht der Beamten kein Handlungsbedarf festgestellt werden konnte. Da es sich im betroffenen Bereich um ruhenden Verkehr handelt, wird die Gemeinde zur Beratung über die mögliche Einrichtung eines Halteverbotes gebeten.

Finanzierung:
Eine Kostenübernahme der notwendigen Halteverbotsschilder wurde seitens der Firma zugesichert.

Fördermittel durch Dritte:
-

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt:

a) Die Einrichtung eines Halteverbotes im Einmündungsbereich Kreuzweg in Spökerdamm auf beiden Seiten
b) Keine Veränderungen vor Ort im Zuge verkehrsrechtlicher Anordnungen durch Halteverbote vorzunehmen.

_____
Bürgermeister Jürgensen